

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe von § 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 vor, eine Ermächtigung zur Emission der Inhaberschuldverschreibung 2020/II zu erteilen sowie der Schaffung des Bedingten Kapitals 2020 /II und des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 AktG zuzustimmen.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist ein Bezugsrechtsausschluss notwendig und geboten, da der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt, er zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist, insbesondere kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht sowie die aus dem Bezugsrechtsausschluss resultierenden Nachteile im angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der Aktionäre stehen.

### **1. Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses**

#### **(a) Interesse der Gesellschaft**

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Gesellschaft, da der Gesellschaft die durch die noch zu emittierende Inhaberschuldverschreibung 2020/II zufließende Liquidität für den Fortbestand der Gesellschaft zwingend erforderlich ist.

Ein Anleger hat sich bereits schuldrechtlich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, eine etwaige Inhaberschuldverschreibung 2020/II, das heißt mit bedingtem Wandlungsrecht, bedungen auf die wirksame Ermächtigung der Gesellschaft zur Emission der Inhaberschuldverschreibung 2020/II mit Wandlungsrecht, mit einem Gesamtvolumen von EUR 3.000.000,00 vollständig zu zeichnen. Sollte die Gesellschaft keine Inhaberschuldverschreibung mit Wandlungsrecht emittieren können, so hat sich der Anleger schuldrechtlich verpflichtet eine Inhaberschuldverschreibung ohne Wandlungsrecht im gleichen Umfang vollständig zu zeichnen. Allerdings hat der Anleger gegenüber der Gesellschaft geäußert, die Möglichkeit einer Wandlungsoption zu bevorzugen, da der Anleger grundsätzlich interessiert ist, künftig mittelbar oder unmittelbar Aktien der Gesellschaft erwerben zu wollen.

Die Gesellschaft ist auf die Zuführung weiterer Liquidität angewiesen, andernfalls wäre die Gesellschaft in ihrem Bestand gefährdet. Es würde der Gesellschaft nicht mehr ausreichend Geschäftskapital zur Verfügung stehen, um ihren Zahlungsverpflichtungen in den nächsten zwölf Monaten nachzukommen. Diese potentielle Zahlungsschwierigkeit könnte zur Insolvenz der Gesellschaft führen. Gleichzeitig muss die Gesellschaft jedoch auch darauf bedacht sein, den Abfluss von Liquidität gering zu halten und die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft, also insbesondere auch das gezeichnete Grundkapital, weiter zu stärken.

(b) Geeignetheit

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, wenn der angestrebte Zweck mit ihm erreicht werden kann. Durch die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss kann der Gesellschaft bereits verbindlich zugesagte Liquidität in Höhe von EUR 3.000.000,00 zugeführt werden. Hierdurch kann eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abgewendet werden.

Des Weiteren wird durch den Bezugsrechtsausschluss grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, durch eine Wandlung der Inhaberschuldverschreibung 2020/II durch den Gläubiger der Gesellschaft neues Eigenkapital zuzuführen, indem durch die Wandlung das Grundkapital der Gesellschaft erhöht würde. Schließlich würde eine Wandlung der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/II den Verbleib der zugeflossenen EUR 3.000.000,00 aus der Emission der Inhaberschuldverschreibung 2020/II garantieren sowie ein Zufluss einer etwaigen Zuzahlung, sollte der Wandlungspreis der Inhaberschuldverschreibung 2020/II zum Zeitpunkt deren Wandlung über EUR 1,00 liegen, ermöglichen.

(c) Erforderlichkeit zur Erreichung des Gesellschaftsinteresses

Aus Sicht der Gesellschaft ist die Begebung der Inhaberschuldverschreibung 2020/II und der damit verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre das vorzugswürdige Finanzierungsinstrument zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Zwar besteht auch die Möglichkeit eine Inhaberschuldverschreibung ohne Wandlungsrecht und folglich ohne Bezugsrechtsausschluss zu emittieren, allerdings widerspricht dies der Präferenz des Anlegers, eine Wandelanleihe zeichnen zu wollen. Außerdem wird hierdurch der Gesellschaft die Möglichkeit verwehrt, dass durch diese



Inhaberschuldverschreibung ihr Grundkapital erhöht wird, und die Möglichkeit genommen, durch eine etwaige Zuzahlung bei Wandlung der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/II weitere Liquidität zu generieren. Schließlich wäre die Gesellschaft bei Emission einer Inhaberschuldverschreibung ohne Wandlungsrecht verpflichtet, mit Ablauf einer Inhaberschuldverschreibung ohne Wandlungsmöglichkeit in jedem Fall den Anlagebetrag, das heißt das Emissionsvolumen von EUR 3.000.000,00 an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zurückzuzahlen. Dies könnte die künftige Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft gefährden.

Der Liquiditätsengpass der Gesellschaft hat sich bereits im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2020 abgezeichnet und war insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die SPORTTOTAL-Gruppe verursacht. Durch die Einschränkungen, resultierend aus dem Maßnahmenpaket gegen die COVID-19 Pandemie, konnten Veranstaltungen der Tochtergesellschaften SPORTTOTAL EVENT GmbH nicht durchgeführt werden, wodurch bereits erhaltene Zahlungen von Kunden zurückerstattet werden mussten und der entsprechende Umsatz ausblieb. Auch fanden keine Großveranstaltungen statt, die durch die SPORTTOTAL LIVE GmbH hätten vermarktet und medialisiert werden können, noch Amateur-Sportveranstaltungen, die durch die sporttotal.tv gmbh hätten übertragen werden können. Schließlich führte die COVID-19 Pandemie auch zu Verschiebungen beim Bau von Rennstrecken, wodurch die SPORTTOTAL VENUES GmbH geplante Umsätze bislang nicht realisieren konnte.

In Anbetracht dieser Situation versuchte die Gesellschaft im Juli dieses Jahres zunächst durch Durchführung einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht v, das Eigenkapital der Gesellschaft zu stärken und der Gesellschaft Liquidität zuzuführen. Jedoch wurden von den zum Bezug angeboten 6.324.439,00 neuen Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,10 je Aktie, lediglich 2.198.349,00 Aktien gezeichnet. Aus dieser Barkapitalerhöhung flossen der Gesellschaft somit nur EUR 2.418.183,90, abzüglich Emissionskosten der Gesellschaft, anstelle der veranschlagten EUR 6.956.882,90, abzüglich Emissionskosten der Gesellschaft, zu.

Im Anschluss an die Barkapitalerhöhung verhandelte die Gesellschaft mit Banken und möglichen Kapitalgebern über die Möglichkeiten einer Fremdfinanzierung. Hierbei konnte sich die Gesellschaft mit der Raisin Bank auf die Auszahlung eines weiteren Darlehens in Höhe von EUR 1.000.000,00 einigen. Des Weiteren konnte sich die Gesellschaft mit der Obotritia Capital KGAA über die Zeichnung der Inhaberschuldverschreibung 2020/I über EUR 2.000.000,00 einigen und einen weiteren

Anleger überzeugen, eine Inhaberschuldverschreibung mit oder ohne Wandlungsmöglichkeit über EUR 3.000.000,00 zu zeichnen. Da die Gesellschaft derzeit ihre Möglichkeiten zum öffentlichen Anbieten von Wertpapieren, worunter auch Wandelanleihen fallen, bereits ausgeschöpft hat, könnte die Gesellschaft derzeit eine Wandelanleihe mit Bezugsrecht nur durch Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts emittieren. Aufgrund der Dauer einer Prospekterstellung von mehreren Monaten und der damit verbundenen hohen Kosten, scheidet diese Möglichkeit zur Finanzierung für die Gesellschaft aus.

Da die Gesellschaft bereits im Wege einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht versucht hat, das Eigenkapital der Gesellschaft zu stärken, um die Liquidität zu erhöhen, sowie derzeit die Zuführung liquider Mittel durch Banken und Dritte ausgeschöpft erscheinen und die Liquidität der Gesellschaft auch in Zukunft gestärkt, zumindest erhalten werden soll, sehen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit die Inhaberschuldverschreibung 2020/II und den notwendigen Bezugsrechtsausschluss als aus Unternehmenssicht klar vorzugswürdig und somit erforderlich an, um den der Gesellschaft zugeflossenen Betrag zu sichern.

(d) Verhältnismäßigkeit

Ein Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, wenn das angestrebte Gesellschaftsinteresse höher zu bewerten ist, als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Rechtsposition.

Die Aktionäre der Gesellschaft haben ein gesetzlich festgeschriebenes Recht zum Bezug neuer Aktien, § 186 AktG, und zum Bezug von Wandel- und Optionsanleihen, § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 AktG um ihre Eigentümerstellung an der Gesellschaft zu sichern. Dieses Interesse wird im hier vorliegenden Fall jedoch durch das Interesse der Gesellschaft überlagert, da ohne den Ausschluss des Bezugsrechts die Möglichkeit erschwert wird, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen und so der Gesellschaft langfristig liquide Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Fall der Notwendigkeit der Rückzahlung einer Inhaberschuldverschreibung die Gesellschaft nicht über ausreichende Liquidität verfügen wird und die Gesellschaft folglich in ihrem Bestand bedroht wäre. Eine Insolvenz der Gesellschaft würde wahrscheinlich zu einem nahezu vollständigen Verlust der Rechtsposition und wirtschaftlichen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft führen.



Der Anleger hält derzeit weniger als 5 Prozent der Aktien der Gesellschaft, wodurch selbst durch die Wandlung sämtlicher Teilschuldverschreibung der Inhaberschuldverschreibung 2020/II durch den Anleger auf Grundlage der derzeitigen Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft kein signifikanter Schwellenwert überschritten werden würde.

## **1. Begründung des Ausgabepreises (Wandlungspreis)**

Durch die Regelung zur Mindesthöhe des Ausgabepreises (Wandlungspreis) wird sichergestellt, dass im Falle einer Wandlung die Aktien zu einem börsennahen Preis ausgegeben werden und hierdurch die Inhaber der Teilschuldverschreibung aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/II nicht gegenüber Aktionären der Gesellschaft bevorzugt werden, die Aktien über den Kapitalmarkt zu erwerben haben. Aus Sicht der Gesellschaft, folgend dem Marktstandard, wird diese Nähe zum Börsenkurs dadurch gewahrt, dass auch bei einem variablen Umtauschverhältnis und unter Berücksichtigung von Rundungen und Zuzahlungen, 80 Prozent des mit dem Umsatz gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Teilschuldverschreibungen nicht unterschritten werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich Fälle der Verwässerung, also Fälle in denen die Gesellschaft während der Wandlungsfrist der Teilschuldverschreibung aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/II das Grundkapital unter Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft erhöht, weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern der Teilschuldverschreibung aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/II hierbei kein Bezugsrecht einräumt. Jedenfalls wird der Wandlungspreis stets mindestens EUR 1,00 betragen.